



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
I/RF Referent

Vorlagen-Nummer

**278/11**

1

# Sitzungsvorlage

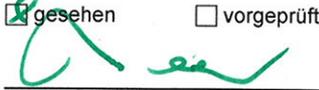
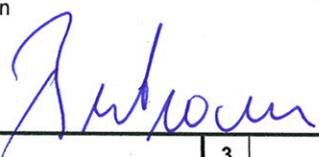
Datum: 29.09.11

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Sportausschuss	öffentlich	11.10.2011	
2.				
3.				
4.				

**Stadtsporthverband Eschweiler**

Beschlussentwurf:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Frage der Gründung eines Stadtsportverbandes Eschweiler ist in der Sitzung des Sportausschusses am 10.5.2011 umfassend diskutiert worden. Vor dem Hintergrund, dass der Landessportbund seine Förderung der Vereine davon abhängig macht, dass diese zumindest einem Fachverband und einem Stadtsportverband angehören müssen (s. hierzu VV 127/11), wurde die Verwaltung beauftragt, zeitnah bei allen Sportvereinen ein Meinungsbild zur Gründung eines Stadtsportverbandes abzufragen und bis zur (möglichen) Gründung eines solchen die Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler im RegioSportBund Aachen zu beantragen. Letzteres ist geschehen, die Mitgliedschaft der Stadt ist unter dem 2.9.2011 schriftlich bestätigt worden (s. **Anl. 1**).

Entsprechend der Beschlusslage wurden sämtliche Sportvereine in einer Informationsveranstaltung am 21.6.2011 im Ratssaal, an der u.a. auch ein Vertreter des Landessportbundes teilnahm, über die Situation unterrichtet. Bei auch kritischen Stimmen wurde durch die Vereinsvertreter letztlich eine Arbeitsgruppe gegründet, die die notwendigen Vorarbeiten zur Gründung eines Stadtsportverbandes erledigen sollte.

In mehreren Arbeitssitzungen unter Beteiligung der Verwaltung wurde zwischenzeitlich durch diese Arbeitsgruppe ein entsprechender Satzungsentwurf erarbeitet, der sowohl mit dem Landessportbund wie auch mit dem zuständigen Finanzamt sowie dem Amtsgericht abgestimmt wurde (s. **Anl. 2**). Es ist beabsichtigt, diesen Satzungsentwurf im Rahmen einer Gründungsveranstaltung am 7.11.2011, 19.00 Uhr im Ratssaal von den Gründungsmitgliedern beschließen zu lassen.

Aus Sicht der Verwaltung ist zur Satzung auf folgendes hinzuweisen:

In Bezug auf den Satzungszweck (§ 2) wurde von der Arbeitsgruppe bewusst Wert gelegt auf die Förderung des Sports insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Ferner sieht der Satzungsentwurf eine vornehmlich beratende Funktion des Stadtsportverbandes vor.

Zur Mitgliedschaft ist anzumerken, dass nach entsprechender Beratung durch den Landessportbund nur gemeinnützige Sportvereine Mitglied im Stadtsportverband werden sollten (s. § 4 Nr. 2), da ansonsten die Mitgliedschaft des Stadtsportverbandes im Landessportbund nicht möglich sei und damit das Ziel der Gründung des Stadtsportverbandes - die Sicherung der Vereinsförderung durch den Landessportbund - nicht erreicht werden könne. Bezüglich der Mitgliedschaftsrechte soll jedem Mitgliedsverein unabhängig von seiner Größe jeweils 1 Stimme zustehen (§ 9 Nr. 8).

Wie beschrieben soll dieser Satzungsentwurf zur Grundlage der Gründungsversammlung, zu der alle Sportvereine eingeladen werden, gemacht werden. Neben dem Beschluss über die Satzung soll in dieser Sitzung auch der Vorstand gewählt werden.



Aach. 1

# REGIOSPORTBUND

AACHEN

Amt für Schulen  
Eingang: 06. SEP 2011 See 6/9

Bürgermeister  
der  
Stadt Eschweiler  
Eing.: 05 SEP. 2011  
[Signature]

Stadt Eschweiler  
Bürgermeister  
Herrn Rudi Bertram  
Postfach 1328

40

Uwe J. IRT

52233 Eschweiler

Aachen, 02.09.2011

Mitgliedschaft im RegioSportBund Aachen

Sehr geehrter Herr Bertram,

in Absprache mit unserem Präsidium, möchte ich die Stadt Eschweiler recht herzlich als Mitglied, bis zur Gründung eines Stadtsportverbandes, begrüßen.

Auf Gute Zusammenarbeit.

Mit sportlichen Grüßen

[Signature of Alexandra Thevis]

Alexandra Thevis

Art. 7

# **StadtSportVerband Eschweiler**

## **- Satzungsentwurf -**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „StadtSportVerband Eschweiler“ (im Folgenden „SSV Eschweiler“ genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Eschweiler.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit**

Zweck des SSV Eschweiler ist die Förderung des Sports, den die Mitgliedsvereine betreiben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich. Dabei ist es Zielsetzung des Vereins, seine Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportentwicklung und -organisation zu beraten und Hilfestellung zu geben, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu fördern und beratende Mitarbeit in sportlichen Belangen zu leisten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der SSV Eschweiler ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder.

2. Mitglied des SSV Eschweiler kann jeder gemeinnützige Sportverein mit Sitz in der Stadt Eschweiler werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird nicht begründet. Den Betroffenen steht im Fall der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat (vereinsschädigendes Verhalten). Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Über den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden mitzuteilen.
5. Im Falle des Ausschlusses dürfen Abzeichen und Auszeichnungen des Vereins nicht weiter getragen werden.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Gründungsjahr erhebt der Verein keine Mitgliedsbeiträge.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Ein Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Gebühren und Umlagen besteht nicht.

3. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag über eine (auch teilweise) Befreiung der Beitragspflicht oder über eine Stundung u.ä. entscheiden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Mitglieder sind angehalten, den Beitrag jährlich und bargeldlos bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
5. Für das erste Jahr der Vereinsmitgliedschaft ist ein anteiliger Beitrag in Abhängigkeit vom Eintrittsmonat zu entrichten; die Aufnahmegebühr ist unabhängig von dieser Regelung in der jeweiligen Höhe zu zahlen.
6. Fördermitgliedschaften ohne aktives und passives Wahlrecht und ohne Anspruch auf Leistungen jeglicher Art seitens des Vereins oder Nutzung der Sportstätten können zu einem Beitrag mindestens in Höhe des halben Jahresbeitrages erworben werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung, die ihnen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeformular ausgehändigt werden muss, als für sie verbindlich an.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des SSV Eschweiler sind

- a) die Mitgliederversammlung, die das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins ist,
- b) der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, und zwar jeweils in den Jahren mit ungeraden Zahlen im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen von mindestens zwei Wochen, schriftlich zu berufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

3. Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Festsetzung und Änderung der Satzung,
  - b) Entgegennahme und Ratifizierung der Jahresberichte einschließlich Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Wahl bzw. Neuwahl von zwei Kassenprüfern, die als Abschluss ihrer zweijährigen Tätigkeit dem Vorstand einen Bericht geben, den sie der Mitgliederversammlung vorlesen und ggf. erläutern sowie Wahl von zwei Ersatzkassenprüfern,
  - f) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
  - g) Entscheidung über Vereinsausschlüsse.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sind alle drei verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden wird eine Versammlungsleitung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Antrag auf Änderung der Satzung, der wie Neuwahlen in der schriftlichen Einladung angezeigt werden muss, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder können jeweils einen Vertreter entsenden. Dabei soll es sich möglichst um ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Mitglieds handeln. Jeder Vertreter eines Mitglieds hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder oder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist wie in § 9 der Satzung zu verfahren.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer.

Von den stellvertretenden Vorsitzenden soll möglichst einer die Funktion eines Fachwartes für Jugend und ein anderer die Funktion eines Fachwartes für Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

2. Der Vorstand ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in Textform einberufen.
4. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassungen**

1. Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und sonstiger Bestimmungen zu achten.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen werden müssen.
3. Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe von Gründen gefordert werden.
4. Eine Sitzung des Vorstandes ist in jedem Fall spätestens eine Woche vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen; außerdem tagt der Vorstand direkt vor jeder Mitgliederversammlung.

5. Öffentliche Äußerungen von Vorstandsmitgliedern zu den den Verein betreffenden Aspekten bedürfen der Freigabe durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Das gleiche gilt für die Erteilung von Vollmachten. Darüber hinaus kann jedoch dem Kassierer eine Bankvollmacht ohne Gegenzeichnung erteilt werden; über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
3. Der Kassierer hat ein Kassenbuch zu führen, aus dem die Vermögenslage des Vereins jederzeit ersichtlich ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 14**

#### **Passives Wahlrecht**

1. Die Angehörigen des Vorstandes sowie die Kassenprüfer müssen Mitglieder der dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder scheiden bei Neuwahlen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung automatisch aus ihrem Amt aus.
3. Die Vereinigung von zwei der v.g. Ämter ist unzulässig; Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18., Kassenprüfer das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Protokollführung**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Protokolle von Vorstandssitzungen sind den jeweiligen Mitgliedern mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung zuzusenden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Das verbleibende Restvermögen ist der Stadt Eschweiler mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung „Förderung des Sports“ zu übergeben.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.
2. Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07.11.2011 beschlossen worden.